

512 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

1. 6. 1967

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
über die Einführung eines Strafvollzugs-
gesetzes (Einführungsgesetz zum Strafvoll-
zugsgesetz — EGStVG.)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderungen des Strafgesetzes

Das Österreichische Strafgesetz 1945, A. Slg.
Nr. 2, wird geändert wie folgt:

1. Die §§ 15 und 16 entfallen.

2. § 18 hat zu lauten:

„Vollzug der Kerkerstrafe.

§ 18. Wie die Kerkerstrafe zu vollziehen ist, be-
stimmen besondere Gesetze.“

3. Dem § 19 wird folgender Absatz angefügt:

„Bei Verurteilungen zu schwerer Kerkerstrafe
ist auf eine dieser Verschärfungen zu erkennen.“

4. § 244 hat zu lauten:

„Arrest.

§ 244. Die Strafe des Arrestes hat zwei Grade:
der erste wird durch Arrest, ohne Zusatz, der
zweite durch den Zusatz ‚strenger‘ Arrest be-
zeichnet.

Wie die Arreststrafe zu vollziehen ist, bestim-
men besondere Gesetze.“

5. Die §§ 245 und 246 entfallen.

6. Im § 253 treten an die Stelle der Worte
„mit dem Arreste“ die Worte „mit dem strengen
Arreste“.

7. § 254 hat zu lauten:

„Fasten.

§ 254. Bei Verschärfung des Arrestes durch
Fasten ist der Sträfling an einigen Tagen bloß
auf Brot und Wasser einzuschränken; doch soll
dies nicht mehr als zweimal in einer Woche ge-
schehen.“

8. Die §§ 262 und 537 sowie die Buchstaben-
bezeichnung „b)“ und „c)“ vor den §§ 538 und
539 entfallen.

9. § 646 lit. a hat zu lauten:

„a) wer den ihm dienstmäßig auferlegten Arrest
nicht annimmt;“.

Artikel II

Änderungen der Strafprozeßordnung 1960

Die Strafprozeßordnung 1960, BGBl. Nr. 98,
wird ergänzt und geändert wie folgt:

1. Dem § 180 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Untersuchungshaft darf nicht verhängt
oder aufrechterhalten werden, wenn die Haft-
zwecke durch eine gleichzeitige Strafhaft erreicht
werden können. Der Untersuchungsrichter hat
die Abweichungen vom Vollzug der Strafhaft zu
verfügen, die für die Zwecke der Untersuchung
unentbehrlich sind. Können die Haftzwecke
durch die gleichzeitige Strafhaft nicht erreicht
werden oder würde die Untersuchung durch die
Aufrechterhaltung der Strafhaft wesentlich er-
schwert, so ist vom Untersuchungsrichter die Un-
tersuchungshaft zu verhängen. Damit tritt eine
Unterbrechung des Strafvollzuges ein.“

2. Im § 397 entfallen Abs. 2 und die Absatz-
bezeichnung im Abs. 1; dessen letzter Satz hat
zu lauten:

„Die Anordnung des Vollzuges des Strafurteiles
steht dem Vorsitzenden des erkennenden Gerich-
tes zu.“

3. Die §§ 398, 399, 401 und 401 a entfallen.

4. § 402 hat zu lauten:

„§ 402. Ist in einem Strafurteil auf den Ver-
lust eines Rechtes erkannt worden oder ist in
einem Gesetz vorgesehen, daß die Verurteilung
einen solchen Verlust nach sich zieht oder nach
sich ziehen kann, so hat das Strafgericht die
rechtskräftige Verurteilung der in Betracht kom-
menden Stelle bekanntzumachen. Sofern dieser

Stelle nicht schon nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Urteilsausfertigung zugestellt werden muß, ist ihr eine solche Ausfertigung auf ihr Ersuchen zu übersenden.“

5. § 405 hat zu lauten:

„§ 405. Wie auf Freiheitsstrafen lautende Strafurteile zu vollziehen sind, bestimmen besondere Gesetze.“

6. § 406 entfällt.

7. An die Stelle der §§ 408 und 409 treten nachstehende Bestimmungen:

„§ 408. (1) Ist in einem Strafurteil der Verfall von Gegenständen ausgesprochen und befinden sich diese Gegenstände nicht bereits in gerichtlicher Verwahrung, so ist der Verurteilte oder ein anderer Inhaber der Gegenstände vom Strafgericht schriftlich aufzufordern, sie binnen vierzehn Tagen zu erlegen, widrigens sie ihm zwangsweise abgenommen werden. Kommt der Inhaber dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Einbringungsstelle um die Einleitung der Exekution zu ersuchen.

(2) Ein eingezogener Gegenstand, dessen Wert 10.000 S übersteigt, ist der Finanzlandesdirektion zu übersenden, in deren Sprengel das Gericht seinen Sitz hat. Im übrigen sind verfallene Gegenstände von wissenschaftlichem oder geschichtlichem Interesse den hiefür in Österreich bestehenden Sammlungen zur Verfügung zu stellen, Gegenstände, die zur Deckung des Sachaufwandes der Justiz unmittelbar herangezogen werden können, hiezu zu verwenden, andere Gegenstände aber auf die im § 377 angeordnete Weise zu veräußern. Gegenstände, die danach weder verwendet noch verwertet werden können, sind zu vernichten.

§ 409. (1) Wenn der Verurteilte eine über ihn verhängte Geldstrafe nicht unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft erlegt, ist er schriftlich aufzufordern, die Strafe binnen vierzehn Tagen zu zahlen, widrigens sie zwangsweise eingetrieben werde.

(2) Wie Geldstrafen einzutreiben sind, ist im Gerichtlichen Einbringungsgesetz 1962 bestimmt.

(3) Ersatzfreiheitsstrafen sind wie andere Freiheitsstrafen zu vollziehen. Der Vollzug hat jedoch zu unterbleiben, soweit der Verurteilte die ausständige Geldstrafe erlegt oder durch eine öffentliche Urkunde nachweist, daß sie gezahlt ist. Darauf ist in der Strafvollzugsanordnung und in der Aufforderung zum Strafantritt hinzuweisen.

§ 409 a. (1) Wäre die unverzügliche Zahlung einer Geldstrafe für den Verurteilten unmöglich oder mit besonderer Härte verbunden, so ist ihm auf seinen Antrag ein angemessener Aufschub zu

gestatten. Der Aufschub darf jedoch bei Bezahlung der ganzen Strafe auf einmal oder Entrichtung einer 10.000 S nicht übersteigenden Strafe in Teilbeträgen sechs Monate, bei Entrichtung einer 100.000 S nicht übersteigenden Strafe in Teilbeträgen ein Jahr und bei Entrichtung einer 100.000 S übersteigenden Strafe in Teilbeträgen fünf Jahre nicht übersteigen.

(2) Die Entrichtung einer Geldstrafe in Teilbeträgen darf nur mit der Maßgabe gestattet werden, daß bei nicht rechtzeitiger Bezahlung zweier unmittelbar aufeinanderfolgender Teilbeträge alle noch aushaftenden Teilbeträge sofort fällig werden.“

8. Im § 482 entfallen Abs. 1 und die Absatzbezeichnung des Abs. 2.

9. § 501 entfällt.

Artikel III

Anderung der Strafgesetznovelle vom Jahre 1867

§ 3 des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, wodurch mehrere Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und anderer damit im Zusammenhange stehenden Anordnungen abgeändert werden, wird aufgehoben.

Artikel IV

Änderungen des Arbeitshausgesetzes 1951

Das Arbeitshausgesetz 1951, BGBl. Nr. 211, wird ergänzt und geändert wie folgt:

1. § 9 wird geändert wie folgt:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Hat in erster Instanz ein Geschworen- oder Schöffengericht erkannt, so steht die Anordnung des Vollzuges der Unterbringung im Arbeitshaus dem Vorsitzenden dieses Gerichtes zu, hat in erster Instanz ein Einzelrichter erkannt, so steht die Anordnung diesem zu. Die Anordnung ist in den Fällen des § 5 Abs. 1 gleichzeitig mit der Anordnung des Strafvollzuges zu treffen.“

b) Nach Abs. 3 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„(4) Ist der Verurteilte aus der Strafhaft in das Arbeitshaus zu überstellen, so ist die Überstellung so zeitig vorzunehmen, daß sich der Verurteilte in dem Zeitpunkt, in dem die Strafzeit endet, schon im Arbeitshaus befindet. Zu diesem Zwecke kann die Überstellung bis zu einer Woche vor dem Ende der Strafzeit eingeleitet werden.“

2. An die Stelle der §§ 11 bis 17 treten nachfolgende Bestimmungen:

Arbeitshäuser.

§ 11. (1) Die Arbeitshäuser sind zum Vollzuge entweder an Personen, deren Unterbringung nach § 1 Abs. 1, oder an Personen, deren Unterbringung nach § 1 Abs. 2 angeordnet worden ist, einzurichten oder so zu führen, daß die im selben Arbeitshaus Untergebrachten beider Gruppen voneinander getrennt sind. Für Männer und Frauen sind besondere Anstalten einzurichten.

(2) Sind mehrere Arbeitshäuser für denselben Zweck eingerichtet, so ist der Vollzug in dem Arbeitshaus durchzuführen, in dessen Sprengel der Verurteilte seinen Wohnsitz hat. Die Sprengel sind vom Bundesministerium für Justiz durch Verordnung so festzusetzen, daß die zur Verfügung stehenden Einrichtungen am besten ausgenutzt werden können. § 9 Abs. 6 zweiter und dritter Satz und Abs. 7 sowie § 10 des Strafvollzugsgesetzes sind dem Sinne nach anzuwenden.

Ersatz der Kosten der Unterbringung.

§ 12. Für die Kosten der Unterbringung in einem Arbeitshaus sowie für die mit der Beförderung des Verurteilten in das Arbeitshaus und die mit einer vorläufigen Verwahrung des Unterzubringenden verbundenen Kosten gelten sinngemäß die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Kosten des Vollzuges von Freiheitsstrafen.

Behandlung der in Arbeitshäusern Untergebrachten.

§ 13. Für die Unterbringung im Arbeitshaus gelten die Vorschriften des ersten, zweiten und vierten Abschnittes im dritten Teil des Strafvollzugsgesetzes dem Sinne nach, soweit in diesem Bundesgesetze nichts anderes bestimmt wird.

§ 14. Die Unterbringung im Arbeitshaus soll den Untergebrachten vor allem an einen rechthafteren und arbeitsamen Lebenswandel gewöhnen.

Differenzierung.

§ 15. Eine Differenzierung findet unbeschadet der im § 11 Abs. 1 bestimmten Trennung der Untergebrachten nicht statt.

Briefverkehr und Besuchsempfang.

§ 16. (1) Der Briefverkehr der Untergebrachten unterliegt unbeschadet der §§ 112 Abs. 2 und 114 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes keinen zeitlichen Beschränkungen.

(2) Die Untergebrachten dürfen unbeschadet der §§ 103 Abs. 3, 112 Abs. 2 und 114 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes allwöchentlich einen Besuch empfangen.

Vollzug in Stufen.

§ 17. (1) Die Untergebrachten haben mindestens die ersten sechs Monate in der Unterstufe, mindestens die folgenden sechs Monate in der Mittelstufe und die daran anschließende Zeit in der Oberstufe zuzubringen.

(2) Der Bezug von Bedarfsgegenständen (§ 34 des Strafvollzugsgesetzes) ist den Untergebrachten unbeschadet der §§ 112 Abs. 2 und 114 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes in der Unterstufe alle zwei Wochen, in der Mittelstufe allwöchentlich und in der Oberstufe zweimal in der Woche, soweit es sich aber um Rauchwaren handelt, in allen Stufen allwöchentlich gestattet.

(3) In der Mittelstufe haben die Untergebrachten für jeden Arbeitstag eine Zulage in der Höhe von einem Viertel, in der Oberstufe aber in der Höhe der Hälfte der Arbeitsbelohnung in der Unterstufe zu erhalten."

Artikel V

Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen

(1) Wer vorsätzlich mit einer Person, die sich in vorläufiger Verwahrung oder in ordentlicher Untersuchungshaft befindet, oder mit einem Strafgefangenen (§ 1 Z. 3 des Strafvollzugsgesetzes) oder im Arbeitshause Untergebrachten oder mit einem Zögling einer Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige in ungesetzlicher Weise schriftlich oder mündlich verkehrt oder sich auf andere Weise verständigt oder bei einem Zusammentreffen den Anstand gröblich verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit Geldstrafe bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich in ungesetzlicher Weise Geld oder Gegenstände einer der in Abs. 1 bezeichneten Personen übermittelt oder von einer solchen Person empfängt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Artikel VI

Schlußbestimmungen

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1968 in Kraft.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Einleitung

Wie in der Einleitung der Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes näher ausgeführt, ist der in diesem Entwurf zusammengefaßte Rechtsstoff gegenwärtig unter anderem im Strafgesetz und in der Strafprozeßordnung geregelt. Es ist daher in diesem Zusammenhang erforderlich, auch an diesen beiden Gesetzen einige Änderungen vorzunehmen.

Der sachliche Gehalt dieser Änderungen ist verhältnismäßig unbedeutend. Dies gilt insbesondere für die Änderung des geltenden Strafgesetzes, dessen beabsichtigte grundlegende Erneuerung im vorliegenden Zusammenhang auch nicht zum Teil vorweggenommen werden soll; es ist lediglich daran gedacht, in Übereinstimmung mit den Erkenntnissen der Wissenschaft vom Strafvollzug und den Bedürfnissen der Praxis die Vorschriften über den Vollzug strenger und einfacher Arreststrafen einander mehr als bisher anzugleichen (Artikel I).

Auf dem Gebiet der Strafprozeßordnung muß einmal auf den Fall der Überschneidung von Straf- und Untersuchungshaft Bedacht genommen werden (Artikel II Z. 1), des weiteren darauf, daß von den Vorschriften des XXIII. Hauptstückes über die Vollstreckung der Urteile künftig ein Teil seinen Platz im Strafvollzugsgesetz haben soll und zu einem weiteren Teil in der zur Begutachtung ausgesendeten Fassung des Entwurfes dieses Gesetzes Erneuerungsvorschläge unterbreitet worden sind, die im Begutachtungsverfahren durchwegs Zustimmung gefunden haben, sodaß ein Zuwarten mit dieser Erneuerung nicht zu rechtfertigen wäre (Artikel II Z. 2 ff.).

Außer am Strafgesetz und an der Strafprozeßordnung müssen auch noch an zwei anderen Gesetzen Änderungen vorgenommen werden. Von diesen steht die Aufhebung des § 3 der Strafgesetznovelle vom Jahre 1867 in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bereinigung der einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzes (Artikel III), die Änderung einer Reihe von Paragraphen des Arbeitshausgesetzes 1951 bringt die

notwendige Anpassung dieses Gesetzes an das Strafvollzugsgesetz (Artikel IV).

Eine Reihe weiterer Änderungen in Gesetzen strafrechtlichen Inhalts wird erforderlich sein. So bedarf es einer Anpassung des Jugendgerichtsgesetzes 1961 und des Finanzstrafgesetzes. Vor allem aber muß auch das Recht des Vollzuges der Verwahrungs- und Untersuchungshaft einer ähnlich umfassenden Regelung zugeführt werden, wie sie gegenwärtig für das Recht des Strafvollzuges unternommen wird. In allen genannten Fällen wären jedoch die erforderlichen Vorschriften einerseits zu umfangreich und zu gewichtig, als daß sie — die zudem einem Begutachtungsverfahren noch nicht unterzogen worden sind — in das vorliegende Gesetz aufgenommen werden könnten; andererseits wäre im Hinblick auf die Dringlichkeit der Kodifikation des im Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes zusammengefaßten Stoffes ein weiteres Zuwarten mit dieser Kodifikation nicht vertretbar. Mit der Vorbereitung der in Betracht kommenden Gesetzentwürfe wird jedoch unverzüglich begonnen werden.

Abgesehen von den bereits erwähnten Vorschriften enthält der Entwurf noch eine Strafbestimmung gegen den unerlaubten Verkehr mit Gefangenen (Artikel V) sowie Schlußbestimmungen (Artikel VI).

Im übrigen ist auf die Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des Entwurfes hinzuweisen.

Artikel I — Änderungen des Strafgesetzes:

Das geltende österreichische Strafgesetz enthält eine Reihe von Bestimmungen, in denen die Unterschiede der verschiedenen Arten der Freiheitsstrafe (schwerer Kerker — Kerker — strenger Arrest — Arrest) herausgearbeitet werden. Die Zusammenfassung aller den Vollzug der Freiheitsstrafen betreffenden Vorschriften im Strafvollzugsgesetz macht es notwendig, an jenen Bestimmungen einige Änderungen vorzunehmen. Hinsichtlich der Ergänzung des § 19 StG. ist auf die Erläuterungen zu Artikel III hinzuweisen.

Zugleich sollen jedoch — bei grundsätzlicher Beibehaltung des geltenden Systems der Freiheitsstrafen — einige überholte Regelungen beseitigt werden.

Die eine dieser Regelungen betrifft die Unterscheidung zwischen Arrest und strengem Arrest. Gegenwärtig bestimmt § 244 StG., daß dem bloß zu Arrest verurteilten Strafgefangenen, „wenn er sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung der Seinigen zu verschaffen fähig ist, die Wahl seiner Beschäftigung überlassen bleibt“. Diese Vorschrift ist einerseits nicht ohne weiteres verständlich — es ist z. B. unklar, zwischen welchen Arten von Beschäftigung der Gefangene die Wahl haben soll, ferner, ob er diese Wahl nur hat, wenn er auch selbst für seine Verpflegung sorgt —, andererseits ist sie mit den heutigen Auffassungen vom Wesen des Strafvollzuges und mit den Bedürfnissen der Praxis nicht vereinbar. Sie soll daher beseitigt und die Unterscheidung zwischen Arrest und strengem Arrest künftig lediglich dadurch getroffen werden, daß grundsätzlich nur bei strengem Arrest auf eine der im § 253 StG. vorgesehenen Verschärfungen erkannt werden kann. Dies macht auch eine Änderung des § 254 erforderlich. Unberührt soll jedoch die Bestimmung des § 260 letzter Absatz bleiben, wonach bei Anwendung des sogenannten Strafkürzungsrechtes jede Arreststrafe, also nicht bloß der strenge Arrest, angemessen zu verschärfen ist.

Ebenfalls beseitigen will der Entwurf die Strafe des Hausarrestes. Verurteilungen zu dieser Strafe sind in der Praxis, nicht zuletzt verdrängt durch das Rechtsinstitut des bedingten Strafnachlasses, seit langem außer Übung gekommen.

Artikel II — Änderungen der Strafprozeßordnung 1960:

Auf dem Gebiet des Strafprozeßrechtes sind im Zusammenhang mit der Einführung des Strafvollzugsgesetzes drei Änderungen notwendig: die Schaffung einer Regelung für das Zusammenreffen von Straf- und Untersuchungshaft, die Streichung der Bestimmungen über die Anordnung des Vollzuges der Freiheitsstrafen und die Erneuerung einer Reihe weiterer Bestimmungen über die Vollstreckung der Strafurteile.

Nicht selten kommt es vor, daß ein Strafgefangener einer strafbaren Handlung verdächtigt wird, derentwegen über ihn — befände er sich in Freiheit — die Untersuchungshaft zu verhängen wäre. In der Regel wird es in einem solchen Fall genügen, den Verdächtigen weiter in Strafhaft zu halten (vgl. hiezu auch § 20 Abs. 3 des Entwurfes eines Strafvollzugsgesetzes). Es kann aber sein, daß damit im Hinblick auf die vorliegenden Haftgründe oder auf die Notwendigkeit, den Gefangenen ständig zur Verfügung des Untersuchungsrichters zu haben, nicht das Auslangen gefunden wird. Für diesen Fall soll durch eine Ergänzung des § 180 StPO. entsprechend vorgesorgt werden (Z. 1).

Nach der geltenden Fassung des § 397 Abs. 1 StPO. steht die Anordnung des Vollzuges der Strafurteile grundsätzlich dem Vorsteher des Gerichtes zu, das in erster Instanz erkannt hat. Dies ist unzweckmäßig. Die betreffende Anordnung soll vielmehr, wie dies bereits der (infolge des Ausbruchs des ersten Weltkriegs nicht mehr verabschiedete) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung vom Jahre 1912 vorgesehen hatte, dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichtes zustehen (Z. 2).

An die Stelle der §§ 397 Abs. 2, 398, 401 und 401 a StPO. treten die Bestimmungen der §§ 4 bis 6 und 99 des Strafvollzugsgesetzes (Z. 2, 3).

Die bisher in den §§ 399, 402 Abs. 1 und zum Teil auch § 408 StPO. enthaltenen Anordnungen über die Pflicht der Strafgerichte, verurteilende Erkenntnisse anderen Stellen bekanntzumachen, sollen in einer einzigen Vorschrift — § 402 neu — zusammengefaßt werden (Z. 4). An die Stelle des § 402 Abs. 2 alt tritt die Bestimmung des § 3 Abs. 5 des Strafvollzugsgesetzes.

Die bisher in den § 405 f. StPO. enthaltenen Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafen haben nunmehr ihre Entsprechung in den §§ 3 und 9 f. des Strafvollzugsgesetzes. § 405 StPO. soll daher künftig nur mehr eine Verweisung enthalten, § 406 überhaupt entfallen (Z. 5, 6).

Das geltende Recht ordnet im § 408 StPO. für den Fall, daß ein Strafurteil den Verfall von Waren, Feilschaften oder Geräten nach sich zieht, an, daß sich der Staatsanwalt mit den Behörden ins Einvernehmen zu setzen habe, in deren Wirkungskreis die Vorkehrung der hiezu erforderlichen Maßregeln einschlägt. Diese Regelung erscheint vom Standpunkt einer möglichst weitgehenden Vereinfachung der Verwaltung nicht zweckmäßig. Auch der Gedanke, diese Frage ebenso zu regeln, wie dies im § 16 des Bundesgesetzes über die Einziehung gerichtlicher Verwahrnisse, BGBl. Nr. 281/1963, geschehen ist, nämlich derart, daß solche Gegenstände ausnahmslos der zuständigen Finanzlandesdirektion zu übersenden sind, empfiehlt sich von diesem Standpunkt aus nicht. Unter den verfallenen Gegenständen befinden sich vielfach solche von wissenschaftlichem Interesse, die zweckmäßigerweise ohne Vermittlung weiterer Stellen den einschlägigen Sammlungen zur Verfügung gestellt werden können, aber auch Gegenstände, deren unmittelbare Heranziehung zur Deckung des Sachaufwandes der Justiz möglich wäre, endlich sehr oft auch völlig wertlose Dinge, hinsichtlich deren die Vernichtung die einzige sinnvollerweise in Betracht kommende Maßnahme darstellt. Um diese Vorkehrungen zu treffen, bedarf es jedoch keiner Inanspruchnahme einer außerhalb des Justizbereiches tätigen Stelle. Dasselbe gilt für die Veräußerung von Gegenständen, bei denen

keine der eben erwähnten Maßnahmen in Betracht kommt, zumal hier den in Strafsachen tätigen Stellen bereits durch andere gesetzliche Vorschriften einschlägige Aufgaben übertragen worden sind (vgl. §§ 377, 379 StPO.). Der Entwurf schlägt daher vor, die Übersendung an die zuständige Finanzlandesdirektion auf Gegenstände im Werte von mehr als 10.000 S und Geldbeträge zu beschränken, im übrigen aber die Verfügung über verfallene Gegenstände im Sinne der hier angestellten Erwägungen dem erkennenden Richter zu übertragen.

Der die Vollziehung von Geldstrafen regelnde § 409 StPO. wird im wesentlichen nur sprachlich neu gefaßt. Die Regelung der zwangsweisen Eintreibung von Geldstrafen als solche soll innerhalb des umfassenden Zusammenhanges des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes (GEG.) 1962, BGBl. Nr. 288, verbleiben.

Die gegenwärtig in dem die Vollstreckung von Geldstrafen regelnden § 409 StPO. mitenthaltene Vorschriften über den Aufschub solcher Strafen und die Entrichtung in Teilbeträgen werden in verbesserter Form als § 409 a eingereiht.

Diese Vorschrift (§ 409 a) faßt die bisher im § 409 StPO. enthaltene Regelung des Aufschubes von Geldstrafen neu. Die gegenwärtige Regelung gestattet nur einen Aufschub bis zur Dauer von höchstens sechs Monaten. Diese Frist ist zwar für Geldstrafen bis zur Höhe von wenigen tausend Schilling, wie sie in der Regel verhängt werden, ausreichend; höhere Beträge aber können von der weitaus überwiegenden Zahl der Rechtsunterworfenen nur innerhalb eines längeren Zeitraumes aufgebracht werden. Der Entwurf sieht daher für Geldstrafen höheren Ausmaßes die Möglichkeit der Bewilligung entsprechend längerer Zahlungsfristen vor (Abs. 1).

Im Einklang mit einer schon bisher von vielen Gerichten geübten und zweckmäßigen Praxis soll ferner festgelegt werden, daß die Entrichtung einer Geldstrafe in Teilbeträgen nur mit der Auflage des sogenannten Terminverlustes zu bewilligen ist (Abs. 2).

An die Stelle des bisherigen § 382 Abs. 1 StPO. tritt § 9 Abs. 2 und 3 des Strafvollzugsgesetzes (Z. 8). § 501 StPO. soll aus den zu § 6 des Strafvollzugsgesetzes erläuterten Gründen ersatzlos entfallen (Z. 9).

Artikel III — Änderung der Strafgesetznovelle vom Jahre 1867:

Die Bestimmung des § 3 StGNov. 1867, wonach bei schwerer Kerkerstrafe auf eine der im § 19 StG. vorgesehenen Verschärfungen zu erkennen ist, soll um der besseren Übersicht willen in den Text dieses § 19 einbezogen werden.

Artikel IV — Änderungen des Arbeitshausgesetzes 1951:

Die Unterbringung in einem Arbeitshaus ist keine Freiheitsstrafe, sondern eine Maßnahme der Sicherung und Besserung, die ausschließlich für zwei bestimmte Gruppen von Rechtsbrechern bestimmt ist, nämlich einmal für arbeitsscheue Kleinkriminelle (insbesondere Vagabunden und Geheimprostituierte), zum anderen für arbeitsscheue Rückfallverbrecher. Dieser Einrichtung liegt der Gedanke zugrunde, daß gegenüber den genannten Gruppen eine lediglich ihrer Schuld angemessene Strafe nicht ausreicht, um sie in einer den Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechenden Weise an einen arbeitsamen und rechtsschaffenen Lebenswandel zu gewöhnen; es soll daher hier die Schuldstrafe durch einen der Sozialschädlichkeit angemessenen längeren Freiheitsentzug ergänzt werden. Dieser Freiheitsentzug ähnelt aus naheliegenden Gründen in vielem einer Freiheitsstrafe. Der Vollzug der Unterbringung in einem Arbeitshaus bedarf daher einerseits einer ähnlich umfassenden Regelung wie der Vollzug der Freiheitsstrafen, andererseits kann jene Regelung der des Vollzuges der Freiheitsstrafen weitgehend angeglichen werden. Da es sich im übrigen bei der Unterbringung in einem Arbeitshaus um eine Maßnahme handelt, deren kriminalpolitische Zweckmäßigkeit umstritten ist — der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes vom Jahre 1964 hatte sie nicht mehr vorgesehen —, empfiehlt es sich, die erforderlichen Anpassungsbestimmungen nicht im Strafvollzugsgesetz selbst, sondern im vorliegenden Einführungsgesetz vorzunehmen.

Die geänderte Fassung des § 9 Abs. 1 des Arbeitshausgesetzes 1951 paßt die Bestimmung an § 7 des Strafvollzugsgesetzes an. Die Einfügung des Abs. 4 ist aus Gründen der Vereinfachung geboten, weil es zumal in größeren Strafanstalten, aus denen häufig Strafgefangene nach ihrer Entlassung in ein Arbeitshaus zu überstellen sind, zweckmäßig ist, wenn alle Personen, deren Strafzeit in ein- und derselben Woche endet, auf einmal überstellt werden können (Z. 1).

Die Neufassung des § 11 paßt diese Bestimmung den entsprechenden Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes an.

Die bisher im § 12 vorgesehene Möglichkeit der Verpflichtung auch dritter Personen zum Ersatz der Kosten der Unterbringung will der Entwurf beseitigen und so eine völlige Gleichbehandlung dieser und der Kosten des Vollzuges von Freiheitsstrafen schaffen.

§ 13 enthält die den bereits erwähnten Ähnlichkeiten im Vollzug der Freiheitsstrafen und der Unterbringung in einem Arbeitshaus entsprechende grundsätzliche Verweisung auf die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes über die

Einrichtungen und Behörden des Vollzuges, die Grundsätze des Strafvollzuges und den Vollzug von Kerkerstrafen, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt. Diese Bestimmung tritt an die Stelle des bisherigen § 13 Abs. 1. § 14 weist in Anlehnung an eine bisher im § 13 Abs. 2 enthaltene Wendung darauf hin, daß Zweck der Unterbringung vor allem die Gewöhnung an einen rechschaftenen und arbeitsamen Lebenswandel ist. § 15 erklärt die Vorschriften der §§ 124 ff. des Strafvollzugsgesetzes über die Differenzierung für unanwendbar; bei den Personen, deren Unterbringung in einem Arbeitshaus angeordnet ist, bedarf es im Hinblick auf den einheitlichen Grund ihrer Anhaltung — Arbeitsscheu und Rückfallgefährlichkeit — keiner über die Trennung von Männern und Frauen, Klein- und Schwermkrinellen (§ 11) hinausgehenden Differenzierung.

Die §§ 16 f. neu regeln in Übereinstimmung mit dem derzeitigen, auf der vom Bundesministerium für Justiz erlassenen Hausordnung für Arbeitshäuser beruhenden Rechtszustand die praktisch bedeutsamsten Unterschiede, die der Vollzug der Unterbringung in einem Arbeitshaus gegenüber dem Vollzug von Kerkerstrafen, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt, aufweist. Diese Unterschiede betreffen das Recht auf Briefverkehr und Besuchsempfang, das zeitliche Ausmaß der einzelnen Vollzugsstufen, die Häufigkeit, in der der Bezug von Bedarfsgegenständen gegen Verrechnung mit der als Hausgeld gutgeschriebenen Arbeitsbelohnung gestattet ist, und die Zulagen zur Arbeitsbelohnung.

Die bisherigen §§ 14 f. des Arbeitshausgesetzes 1951 sollen größtenteils ersatzlos entfallen. § 14 Abs. 1 erster Satz alt ist im Hinblick auf § 13 neu in Verbindung mit den §§ 38 ff. des Strafvollzugsgesetzes entbehrlich. Der zweite Satz ordnete an, daß den Untergebrachten, soweit es die Ordnung in der Anstalt zuläßt, gestattet werden könne, eigenes Bettzeug zu benützen, eigene Kleider und eigene Wäsche zu tragen und sich selbst zu beköstigen. Von dieser Bestimmung wird praktisch nie Gebrauch gemacht, zumal da-

von kein Nutzen zu erwarten ist, der die damit verbundene Erschwerung der Verwaltung rechtfertigen würde; sie soll daher künftig überhaupt entfallen. § 14 Abs. 2 alt wird durch die deutlichere Vorschrift des § 16 ersetzt. An die Stelle des § 15 alt treten die entsprechenden Vorschriften der §§ 45 ff. des Strafvollzugsgesetzes. Nach § 16 alt sollten die in einem Arbeitshaus untergebrachten Personen wegen der von ihnen begangenen Vergehen und Übertretungen grundsätzlich ausschließlich der Disziplinarstrafgewalt des Leiters der Anstalt unterliegen. Diese Regelung ist verfassungsrechtlich bedenklich und in Hinkunft im Hinblick auf die §§ 107 Abs. 3 in Verbindung mit § 119 des Strafvollzugsgesetzes entbehrlich. An die Stelle des § 17 alt treten die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes über die Bestrafung von Ordnungswidrigkeiten (Z. 2).

Artikel V — Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen:

Während die einem Gefangenen geleistete Fluchthilfe je nachdem, ob es sich um einen wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens oder einer Übertretung Verhafteten handelt, entweder nach § 217 StG. als Verbrechen oder nach § 307 StG. als Übertretung gerichtlich strafbar ist, unterliegen Personen, die mit einem Gefangenen sonst in unerlaubten Verkehr treten, nach geltendem Recht nur einer Verwaltungsstrafdrohung. Dabei soll es auch in Zukunft sein Bewenden haben. Es erscheint jedoch angezeigt, die derzeit auf diesem Gebiet noch immer geltende¹⁾ Polizeiverordnung über den Verkehr mit Gefangenen vom 20. Februar 1941, DRGBL. I S. 204, durch eine den Bedürfnissen der Praxis besser angepaßte Vorschrift zu ersetzen.

Artikel VI — Schlußbestimmungen:

Der Artikel enthält die Bestimmungen über das Inkrafttreten und die Vollzugsklausel.

¹⁾ Siehe Gebert-Pallin-Pfeiffer, Das österreichische Strafverfahrensrecht, I. Band, S. 630.